

Eingebettete Grenzziehungen: Neue Geografien der Zentralität¹

Saskia Sassen

Kommentar

Es gibt Begriffe, von denen jeder zu wissen meint, was sie bedeuten, die aber umso schwerer zu greifen sind, je genauer man versucht sie zu fassen. Zu diesen Begriffen gehören sowohl »Raum« als auch »Globalisierung«. Mit beiden habe ich mich im Laufe meiner akademischen Arbeit immer wieder beschäftigt und herausgestellt, wie politisch-ökonomische Veränderungen neue Geografien ausbilden – sei es am Beispiel von Global Cities (Sassen 2001) oder von Migrationsströmen (Sassen 1988). Beiden Begriffen ist zudem gemein, dass sie Herausforderungen für die soziologische Theoriebildung darstellen. Es ist der Verdienst Martina Löws zur Konzeptualisierung einer explizit soziologischen Raumtheorie maßgeblich beigetragen zu haben (2016 [2001]). Ihre Arbeit bietet daher einen nützlichen Rahmen, um sich der Globalisierungsforschung zu nähern. Der Begriff der Globalisierung führt gewissermaßen ein Doppelleben: Zum einen dient er als Sammelbezeichnung für eine ganze Reihe empirischer Phänomene, die auf eine Intensivierung weltweiter wirtschaftlicher, politischer und kultureller Verflechtungen und Prozesse hindeuten, zum anderen beschreibt er ein theoretisches Unterfangen. Im Rahmen der Globalisierungstheorien wurde versucht, die empirischen Transformationen des Sozialen zu konzeptualisieren – sei es als World System (Wallerstein 2011), als Netzwerkgesellschaft (Castells 1996) oder als eine neue Epoche in der Geschichte des weltweiten Kapitalismus (Robinson 2004), um nur einige wenige zu nennen. Globalisierungstheorien sind damit Theorien sozialen Wandels, wie ich selbst gezeigt habe (Sassen 2007). Die inhärente Komplexität der Globalisierung wird aber gerade dann nicht treffend gefasst, wenn man sie als eine lineare Entwicklung begreift und beispielsweise die schwindende Relevanz von Nationalstaaten zu Gunsten von

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die deutsche Übersetzung von Saskia Sassens Artikel (2017) *Embedded borderings: making new geographies of centrality. Territory, Politics, Governance*. 6(1), S. 5–15, DOI: 10.1080/21622671.2017.1290546. Der Text wurde durch einen aktuellen Kommentar Saskia Sassens ergänzt und von Nina Meier ins Deutsche übersetzt.

internationalen Vereinigungen (zum Beispiel Europäische Union) und transnationalen Institutionen (zum Beispiel International Monetary Fund (IMF) proklamiert und dabei die anhaltende Bedeutung Ersterer für Regierungsfragen außer Acht lässt. Die Gefahr besteht, das Bild eines radikalen Bruchs zu zeichnen, bei dem alles neu und anders ist, ohne dabei auf die fortdauernde Signifikanz bestehender sozialer Institutionen oder sogar gegenläufige Bewegungen (zum Beispiel Brexit, America-first-Trumpism) einzugehen. Wird Globalisierung reduziert auf die sozial-ökonomische Integration (in neoliberale oder »westliche« Ordnungen) und damit als Nivellierung von Unterschieden verstanden und/oder einfach als beständige Entgrenzung und Deterritorialisierung (Appadurai 1996) gefasst, bietet das Konzept leicht Angriffsflächen. Hier liegt sicherlich eine der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Begriff.

Wie lassen sich die beobachteten sozialen Veränderungen beschreiben, ohne zu einseitig einen linearen Wandel zu unterstellen? Besonders vielversprechend ist, dass Martina Löw mit der Theorie der Refiguration einen Vorschlag unterbreitet hat, um sozialen Wandel a) dezidiert nicht einseitig oder linear, sondern multi-skalar zu begreifen und b) diesen räumlich fassen zu können (Löw 2024). Dass Globalisierungstheorien häufig von einer Neutralisierung oder Auflösung der räumlichen Dimension und der zunehmenden Irrelevanz einzelner Orte ausgehen und dabei das Globale wie selbstverständlich als die einzig bedeutsame Skalenebene annehmen, habe ich an anderer Stelle bereits kritisiert (Sassen 2007, S. 11). Es ist daher zu begrüßen, dass mit der Refiguration nun ein explizit räumlich gedachtes Konzept für das soziologische Verständnis von Globalisierungsprozessen zur Diskussion gestellt wird (Knoblauch und Löw 2024). Ohne diese Diskussion hier vertiefend führen zu können, möchte ich doch kurz den nachfolgenden Beitrag *Embedded Borderings: Making New Geographies of Centrality, Territory, Politics, Governance*, der hier erstmalig in deutscher Übersetzung erscheint, im Lichte der Refiguration beleuchten, um so einige Verbindungen zum Werk Löws aufzuzeigen.

Mit der Refiguration soll grundsätzlich bezeichnet werden, dass die Dynamik sozialen Handelns durch eine Reihe räumlicher Handlungslogiken und Raumfiguren beeinflusst wird. Diese Raumfiguren und die zwischen ihnen zutage tretenden Konflikte prägen nicht nur soziales Handeln, sondern werden durch dieses auch wieder reproduziert. Dem lässt sich bereits entnehmen, dass mit der Refiguration die spannungsreiche *Gleichzeitigkeit mehrerer* räumlicher Logiken bezeichnet werden soll. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Logik im Sinne einer Struktur des Sozialen verstanden, die alltägliche Handlungen, Emotionen und Vorstellungen sowie Institutionen und Objektivierungen durchdringt. Im Zuge der Refigurationstheorie wird vorgeschlagen, vier idealtypische Raumfiguren zu unterscheiden: Territorien, Netzwerke, Orte und sogenannte Bahnenräume (Löw und Knoblauch 2020). Für den refigurationstheoretischen Beitrag zum Globalisierungsdiskurs entscheidend ist folglich, dass hier nicht nur von einer Dualität zwischen Territorium

und Netzwerk ausgegangen und mit »Globalisierung« dann eine Ablösung des Ersteren durch Letzteres proklamiert wird. Vielmehr würden Globalisierungsprozesse durch das Zusammenspiel und die Konflikte zwischen den verschiedenen Figuren angetrieben – und zwar über sozio-räumliche Skalen hinweg (Knoblauch und Löw 2024). So soll die Reduktion auf binäre Oppositionen von Globalisierung versus De-Globalisierung ebenso vermieden werden wie die Dialektik von Territorium und Grenzziehungen versus Netzwerke und Grenzüberschreitungen (2024).

Dass Globalisierung nicht voreilig mit linearer Deterritorialisierung und der Auflösung von Grenzen gleichgesetzt werden sollte, betone ich auch in meinem nachfolgenden Beitrag. So zeige ich, dass im Rahmen des (privaten wie öffentlichen) Finanzsektors neue operationale Räume entstehen, die zwar die klassischen Grenzen einzelner nationaler Gemeinwesen überschreiten und eine transnationale Geografie ausbilden – in gewisser Weise also einen Netzwerkraum formen, – die aber *gleichzeitig* innerhalb der Länder eigene, klar definierte Grenzziehungen etablieren. Man kann hier an die klar umrissenen Finanzdistrikte der Global Cities denken oder aber, wie im nachfolgenden Beitrag, an private Finanzhandelsnetzwerke (Dark Pools). Deren Grenzziehungen sind tendenziell eher unsichtbar, folgen aber nichtsdestotrotz der räumlichen Logik von Grenzen, indem sie Einschlüsse und Ausschlüsse regulieren und Unerwünschtes aus den Räumen ausgrenzen. In Falle der Dark Pools wird so etwa geregelt, wer überhaupt Teil dessen werden kann (nur die größten Banken der Welt). Ich habe bereits an anderer Stelle dafür argumentiert, Grenzen nicht als Barrieren, sondern vielmehr als Mechanismen zu begreifen (Sassen 1988, S. 37). Wir haben es folglich nicht mit einer Irrelevanz von Grenzen per se zu tun, sondern vielmehr mit unterschiedlichen Grenzregimen, bei denen sowohl unsichtbare als auch materielle Komponenten eine Rolle spielen. Ebenso wie Knoblauch und Löw (2024) stelle auch ich in meinem Beitrag heraus, dass selbst die digitalen Räume der Finanzwelt – häufig Sinnbilder des Netzwerkraumes – auf materielle Infrastrukturen angewiesen bleiben. Die daraus entstehenden Gebäudekonzentrationen bilden nicht nur eigene Geografien aus, sondern zeigen außerdem, dass die Lokalität dieser Räume nicht beliebig ist, hegen sie doch auch bestimmte Verbindungen in die Städte hinein, in die sie eingebettet sind. Auch das Vorgehen der sogenannten Vulture Funds, meinem zweiten Fallbeispiel hier, weist auf die Bedeutung spezifischer Lokalität oder, im Sinne der Refiguration, auf die Bedeutung von Ortsräumen und ihr Zusammenspiel mit anderen Räumen hin: Sie kaufen die Staatsschulden von Land A, erheben aber eine Klage gegen diesen Staat in Land B, wobei sie von dessen nationalen Institutionen geschickt Gebrauch machen, denn ihre bevorzugten Schlachtfelder sind reguläre, *örtliche* Gerichte. Sie überschreiten also in ihrem Handeln Grenzen, vernetzen Länder miteinander, entziehen sich bestimmten nationalen Gesetzen und bauen zugleich auf die (rechtlichen) Eigenheiten nationaler, regionaler und örtlicher Institutionen.

Die operativen Räume der Finanz, die ich untenstehend beschreibe, sind folglich zugleich innerhalb bestimmter Hoheitsgebiete eingebettet, als auch über diese hinaus vernetzt. Das Ergebnis ist eine de facto transnationale Geografie, die strategische Räume in der ganzen Welt miteinander verbindet, während sie gleichzeitig innerhalb der Länder eigene Grenzen zieht. Diese Räume sind nach wie vor durch dichte territoriale Momente gekennzeichnet. Refigurationstheoretisch gesprochen könnte man also sagen, dass dezentrale Vernetzungen andere räumliche Figuren nicht einfach ablösen. Vielmehr existieren sie gleichzeitig mit spezifisch lokalisierten und territorialen Räumen, die ihre eigenen Ein- und Ausschlüsse produzieren. Da damit neue Herrschaftsordnungen einhergehen, spreche ich auch von grenzüberschreitenden Geografien der Zentralität. Mit Blick auf den Beitrag der Refigurationstheorie zum Globalisierungsdiskurs wäre es sicherlich spannend, das Verhältnis der unterschiedlichen Raumfiguren, der Globalisierungsdynamik und der Verteilung und Ausübung von Macht noch weiter auszuarbeiten, als dies bisher geschehen ist. Vielleicht bietet mein Beitrag Anregungen dafür, wie rechtliche, normsetzende und ökonomische Macht eigene Herrschaftsordnungen etabliert, die verschiedene räumliche Logiken nutzen, verknüpfen und zugleich durch diese geprägt sind.

Einleitung

Die vielfältigen Regime, welche gegenwärtig die Grenze als Institution konstituieren, lassen sich in zwei Grundtypen aufteilen. Auf der einen Seite gibt es den klassisch formalisierten Grenzapparat, der Teil des zwischenstaatlichen Systems ist. Auf der anderen Seite finden sich eine Reihe neuartiger und weit weniger formalisierter Grenzformen. Diese funktionieren größtenteils außerhalb des zwischenstaatlichen Systems, sind aber teilweise in verschiedene, oft sehr unterschiedliche nationale Rechtssysteme eingebettet.

Der formalisierte Apparat des zwischenstaatlichen Systems besteht im Kern aus einem Korpus von Vorschriften, die eine Fülle internationaler Ströme steuern sollen. Dies betrifft Waren- und Kapitalströme ebenso wie die Zirkulation von Menschen, Dienstleistungen und Informationen. Ungeachtet dieser Vielfalt konzentrieren sich die meisten Regelungen auf

die unilaterale Befugnis des Staates, Vorschriften festzulegen und durchzusetzen, sowie auf

die Verpflichtung des Staates, die Vorschriften des internationalen Vertragssystems und bilateraler oder multilateraler Abkommen zu respektieren und einzuhalten.

Im Zentrum dieses Beitrages steht jedoch der zweite Typus: jene Grenzdynamiken, die außerhalb des zwischenstaatlichen Systems entstehen. Es handelt sich

dabei um eine Art der Grenzziehung, die in gewisser Weise unabhängig ist von Nationalstaaten und dem internationalen System. Diese Grenzdynamiken sind zwar teilweise formalisiert, zum Teil jedoch emergent und nicht auf den ersten Blick zu erkennen. Als These postuliere ich die Entstehung spezifischer operationaler Räume, die in verschiedenen Ländern auftreten, aber nicht notwendigerweise von bestimmten nationalen oder internationalen Gesetzen oder anderen rechtlichen Markierungen gerahmt werden, obgleich sie bestimmte nationale Institutionen, wie Gerichte, nutzen. Diese operationalen Räume tragen zur Herausbildung scharf abgegrenzter Geografien bei, die jedoch häufig nur einige wenige Ausschnitte desjenigen souveränen Territoriums umfassen, in denen sie liegen. Der größte Teil des entsprechenden Territoriums bleibt indessen außen vor. Darüber hinaus überschreiten diese Geografien mit großer Leichtigkeit mehrere zwischenstaatliche Grenzen. Ihre eigenen Grenzen verlaufen bisweilen quer zu diesen. Die Akteure in diesen neuen Arten von Räumen reichen von kleinen, ressourcenarmen Aktivistenorganisationen bis hin zu mächtigen Konzernen. Hier konzentriere ich mich vor allem auf letztere.

Vulnerable Territorien

Über viele Epochen hinweg, waren Territorien mehreren Herrschaftssystemen zugleich unterworfen. Auch wenn das nationale Projekt Jahrhunderte zurückreicht, festigte sich die exklusive Autorität des Nationalstaates über sein Territorium institutionell erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges. So gesehen ist die gegenwärtige Situation, die sich mit der Globalisierung entfaltet, bei weitem die Geläufigere und die Zeit der Konsolidierung von Nationalstaaten die Außergewöhnlichere.

Die Räume, um die es mir hier geht, sind vor allem durch dichte territoriale Momente gekennzeichnet. Das umfasst auch die vernetzten Strukturen des Digitalen. Selbst einige der am stärksten digitalisierten Sektoren der heutigen globalen Wirtschaft, wie zum Beispiel das Finanzwesen, kommen nicht ohne materielle Infrastrukturen und oft massive Gebäudekonzentrationen aus. Es handelt sich also um *spezifisch lokalisierte* territoriale Räume. Das heißt, wir haben es nicht mit allgemeinen oder generischen Räumen zu tun, bei denen die Lokalität beliebig ist. Es bestehen durchaus einige Verbindungen zu denjenigen größeren Städten, in denen sie sich befinden. Auch sind sie, wenngleich lose, mit den nicht-städtischen Rohstoffindustrien und ihren extraktiven Operationen (Bergbau, Wasser- und Landnahme etc.) verknüpft, die oft das Wasser auf den Mühlen einer ganzen Reihe von Finanzinstrumenten sind. Schließlich sind sie über Regionen und sogar die ganze Welt hinweg miteinander verbunden, sowohl digital als auch durch materielle Mittel. Diese reichen von Warenketten bis hin zur Landnahme für Bergbau und Wassergewinnung. Alles in allem sind diese operationalen Räume grundlegende Elemente

der gegenwärtigen Zeit, die ein breites Spektrum von Prozessen ermöglichen. Diese operationalen Räume tragen also zur Schaffung von Geografien bei, die

- a) nur Teile nationaler Territorien umfassen und
- b) mühelos mehrere zwischenstaatliche Grenzen überschreiten – sei es durch konventionellen Verkehr oder digitale Ströme.

Die beteiligten Akteure (Menschen, Unternehmen und Netzwerke) navigieren diese grenzüberschreitende Geografie mit Leichtigkeit und stoßen, wenn überhaupt, nur auf geringfügige Hindernisse. Sie betreiben weite Teile ihrer Arbeitsabläufe innerhalb des geltenden Rechts, teilweise aber auch außerhalb dessen – wenngleich selten in direktem Widerspruch zu diesem. Solche Akteure schaffen dabei neuartige operationale Räume, für die es kaum rechtliche Vorgaben gibt.

Diese global auftretenden Räume lassen sich als neue grenzüberschreitende Geografien der Zentralität verstehen. Das Ergebnis ist eine de facto transnationale Geografie, die strategische Räume in der ganzen Welt miteinander verbindet, während sie gleichzeitig innerhalb der Länder eigene, klar definierte Grenzziehungen etabliert. Diese Grenzziehungen sorgen dafür, dass Unerwünschtes aus den strategischen Räumen ferngehalten wird. Zu diesem »Unerwünschten und/oder nicht Benötigten« können Gesetze und traditionelle vertragliche Erwartungen gehören, aber auch große Teile der Wirtschaft und des Gemeinwesens, die politischen Klassen eines bestimmten Landes und vieles mehr. In ihrer extremsten Ausprägung bilden diese Geografien der Zentralität hermetische, wenn auch oft unsichtbare, Grenzziehungen aus. Über diese Art der Grenzen kann einen kein Schleuser bringen. Ein solcher Extremfall sind die sogenannten Dark Pools im Finanzwesen. Dabei handelt es sich um private Handelsnetzwerke, die einigen der größten Banken der Welt gehören. Nach Angaben der US-Zentralbank (Federal Reserve) entfällt auf sie ein erheblicher Anteil des gesamten Finanzhandels. Weniger extrem sind Geografien, die mit dem internationalen Bergbau und der Wassergewinnung verbunden sind. Diese basieren zum einen auf dem Erwerb großer Landflächen sowohl durch ausländische Investoren als auch durch ausländische Regierungen und zum anderen auf dem Ausbau spezieller Infra- und Suprastrukturen. Es gibt noch weitere grenzüberschreitende Geografien, die sich auf illegale Gewinnung und illegalen Handel konzentrieren, aber auf diese werde ich mich hier nicht konzentrieren, da die formal anerkannte Illegalität eine ganze Reihe anderer Fragen aufwirft, die ich an anderer Stelle behandelt habe (Sassen 2014, Kapitel 1, 2 und 4; 2013).

All diese Formationen neigen dazu, die oft tief verwurzelten Vorstellungen von zwischenstaatlichen Grenzen und souveränen nationalen Territorien zu erschüttern. Sie unterscheiden sich deutlich von den alten europäisch-imperialen Geografien. Der Anspruch dieser alten Imperien war allumfassend; sie brachten daher groß-

ßere kulturelle Auflagen und Zumutungen mit sich, die über die rein wirtschaftliche Dimension hinausgingen. Als Beispiel können uns Frankreichs *mission civilisatrice* dienen, nach der in allen Schulen Französisch unterrichtet werden musste, oder Großbritannien, das die kolonisierten Subalternen dazu ausbildete, dem Imperium auf die englische Art zu dienen. Die neuen Geografien, auf die ich mich konzentriere, weisen kaum etwas dieser Merkmale auf, was sie jedoch weder besser noch schlechter macht. Sie lassen sich am besten als weitgehend extraktiv und infrastrukturell beschreiben – sie wollen das haben, was sie benötigen, um denjenigen Wert abzuschöpfen, auf den sie aus sind – Bergbau, Holz, Land, finanzielle Ressourcen und Konsumkapazitäten. Und wenn sie mit dem Abbau fertig sind, ziehen sie wieder ab. Sie hinterlassen keine sterbende kulturelle Formation, sondern einfach totes Land.

Im Folgenden analysiere ich zwei dieser Geografien der Zentralität. Durch ihre Unterschiede zeichnet sich ein gewisses Spektrum ab. An anderer Stelle habe ich weitere dieser Geografien untersucht, einschließlich der Schaffung von Geografien der Machtlosigkeit und Geografien der Anfechtung (siehe Keynote Lecture TLSI, Sassen 2016a). Der erste Fall bezieht sich auf spezifische Merkmale der Hochfinanz, während der zweite Fall Beispiele umfasst, in denen der Sonderstatus staatlicher Schuldner durch den Einsatz recht einfacher Instrumente aufgehoben wird.

Finanzen: Ein Gefüge aus Vermögen

Die zahlreichen Verhandlungen zwischen nationalen Staaten und globalen Wirtschaftsakteuren, die zu unserem derzeitigen globalen Finanzsystem führten, haben eine de-facto Normativität geschaffen.² Nach meiner Lesart bedeutet dies eine Privatisierung der Normsetzung, zu der in unserer jüngeren Geschichte primär der Staat befugt gewesen war (Sassen 2008, Kapitel 5). Die Möglichkeiten, Normen im Interesse der Wenigen anstelle der Mehrheit aufzustellen, werden dadurch verstärkt. Das ist an sich nicht neu. Neu hingegen ist die Formalisierung dieser privatisierten Normsetzungsfähigkeiten und die stärkere Einschränkung der Begünstigten. Diese Privatisierung bringt auch eine Schwächung oder gar Abschaffung der öffentlichen Rechenschaftspflicht mit sich. In der Praxis mag dies angesichts der

2 Zu den bekannten Komponenten gehören die Bevorzugung einer niedrigen Inflation gegenüber dem Beschäftigungswachstum, die Wechselkursparität und die verschiedenen Punkte, die in den Auflagen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und den Basler Regeln enthalten sind. Für verschiedene Zeiträume gibt es spezifische Angaben. So wurden nach der südostasiatischen Finanzkrise einige Besonderheiten dieser Standards überarbeitet: Die Wechselkursparität sollte beispielsweise weniger streng bewertet werden. Wem diese Änderungen zugutekommen, hat sich aber nicht wesentlich geändert. Ich habe dies in Sassen (2008, Kapitel 4; 2013; 2014, Kapitel 1) ausführlich dargelegt.

vielfachen Korruption des politischen Prozesses nicht als große Veränderung erscheinen, aber die Formalisierung dieser geschwächten öffentlichen Rechenschaftspflicht ist nichtsdestotrotz folgenreich.

Bot dies doch den Rahmen für den Aufstieg des globalen Finanzsystems nach den 1980er-Jahren. Der globale Kapitalmarkt stellt eine Machtkonzentration dar, die in der Lage ist, systematisch (nicht nur durch indirekte Einflussnahme) Elemente der nationalen staatlichen Wirtschaftspolitik und damit auch andere Politikbereiche zu gestalten. Die Mächtigen waren immer schon in der Lage, die Regierungspolitik zu beeinflussen (Arrighi 1994), aber heute ist es auch die operative Logik des globalen Finanzsystems selbst, die zur Norm für eine »korrekte« und »angemessene« Wirtschaftspolitik wird (Sassen 2008, Kapitel 5; 2013). Diese Märkte können nun die Funktionen der Rechenschaftspflicht ausüben, die in liberalen Demokratien formell mit der Staatsbürgerschaft verbunden sind: Sie können die Wirtschaftspolitik der Regierungen abwählen oder annehmen; sie können die Regierungen zwingen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und andere nicht. Die Systeme, durch die diese Märkte agieren, sind vor allem gekennzeichnet durch Schnelligkeit, Gleichzeitigkeit und Interkonnektivität. Die aus diesen Eigenschaften resultierende Größenordnung der Systeme und Märkte verleiht ihnen eine gewichtige Stimme in der wirtschaftlichen Politikgestaltung der Länder.

Der Markt für Kapital an sich ist alt, und er besteht seit langem aus mehreren, unterschiedlich spezialisierten Finanzmärkten (Eichengreen 2010; Helleiner 1999, 2014). Seit jeher spielen auch globale Komponenten eine Rolle (Arrighi 1994; Eichengreen 2003; UNCTAD 2015). In der Tat wird in der Literatur der 1990er-Jahre zuweilen die Auffassung vertreten, dass der Kapitalmarkt nach den 1980er-Jahren nichts Neues sei und vielmehr eine Rückkehr zu einer früheren globalen Ära darstelle – zur Jahrhundertwende und zur Zwischenkriegszeit (Hirst und Thompson 1996). Doch all dies trifft nur auf einer hohen und allgemeinen Abstraktionsebene zu. Berücksichtigen wir jedoch die Spezifika des heutigen Kapitalmarktes, werden einige bedeutende Unterschiede zu diesen vergangenen Phasen deutlich. Ich möchte hier zwei Hauptunterschiede hervorheben. Der Eine betrifft den heute weitaus höheren Grad an Formalisierung und Institutionalisierung des globalen Kapitalmarkts. Dieser ergibt sich zu Teilen aus der Interaktion mit den nationalen Regulierungssystemen, welche selbst im Verlauf der letzten hundert Jahre erheblich komplexer wurden (Sassen 2001, Kapitel 2, 3, 4; 2014, Kapitel 3). Der zweite Unterschied betrifft die transformative Wirkung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere computergestützter Technologien (im Folgenden als Digitalisierung bezeichnet). In Kombination mit den Dynamiken und politischen Leitlinien, die wir üblicherweise als Globalisierung bezeichnen, haben sie den Kapitalmarkt als eine eigenständige institutionelle Ordnung konstituiert, die von anderen wichtigen Märkten und Zirkulationssystemen, wie dem globalen Handel, zu unterscheiden ist.

Ein Ergebnis dieser Prozesse ist die Bildung eines strategischen, grenzüberschreitenden Handlungsfeldes, das aus der Herauslösung spezifischer staatlicher Operationen aus dem breiteren institutionellen Rahmen des Staates entsteht. Dies markiert einen Wandel von nationalen hin zu einer Reihe neuer globaler Agenden. Die Transaktionen sind strategisch und grenzüberschreitend angelegt und machen spezifische Interaktionen zwischen einzelnen Regierungsbehörden und Wirtschaftssektoren erforderlich, um den neuen Bedingungen gerecht zu werden, die durch die wirtschaftliche Globalisierung der Unternehmen entstehen. Sie beziehen den Gesamtstaat als solchen nicht mit ein, wie es etwa bei zwischenstaatlichen Verträgen oder zwischenstaatlichen Netzwerken der Fall ist. Vielmehr bestehen diese Transaktionen aus den Handlungen und Strategien spezifischer *Teilkomponenten* verschiedener institutioneller Ordnungen. Neben einigen staatlichen Institutionen (zum Beispiel technische Regulierungsbehörden, spezialisierte Abteilungen von Zentralbanken und Finanzministerien, Sonderkommissionen innerhalb der Exekutive und so weiter) gehören dazu vor allem die mit der Wirtschaft verbundenen supranationalen Systeme (IWF und Welthandelsorganisation (WTO)) und private, nichtstaatliche Sektoren. Diese streben eine länderübergreifende Konvergenz an, um die erforderlichen Voraussetzungen für ein funktionierendes globales Finanzsystem zu schaffen. Dieses globale Finanzsystem wiederum ist eingebettet in eine Vielzahl spezifischer, oft hochspezialisierter Teile staatlicher und supranationaler Institutionen; es besteht folglich nicht nur aus seinen Firmen, Börsen und elektronischen Netzwerken (Sassen 2008, Kapitel 5; 2014, Kapitel 3). All dies läuft auf eine umfangreiche Vervielfältigung von grenzüberschreitenden Handlungsräumen hinaus, die jeweils nur einige, wenn auch sehr spezifische Elemente der einzelnen Länder miteinander verbinden.

Dieses Transaktionsfeld weist zwei besondere Merkmale auf, die mich zu der Annahme veranlassen, dass wir es als einen losgelösten Raum betrachten können, der sich im Prozess der Strukturierung befindet. Zwar finden die Transaktionen innerhalb größerer Kontexte statt, die uns als Referenzrahmen geläufiger sind: »der Staat«, »das zwischenstaatliche System« und »der private Sektor«. Die Praktiken der beteiligten Akteure konstruieren jedoch de facto ein eigenes Gefüge aus Teilen des Territoriums, der Autorität und der Gesetze, das sich länderübergreifend wiederholt und als eine neue Art von Operationsfeld fungiert. In dieser Hinsicht ist es ein Feld, das über die Institutionen und die formalisierte Welt des »zwischenstaatlichen Systems« und der »globalen Wirtschaft« hinausgeht. In dem Maße, in dem die Zusammenarbeit zwischen den länderspezifischen staatlichen und privat-unternehmerischen Akteuren öffentliche Rechtfertigungen für die Entwicklung der nationalen und internationalen Politik liefert, handelt es sich um ein operationales Feld, das die staatlichen Agenden denationalisiert. Das heißt, die rechtlichen Grundlagen für das globale Handeln dieser spezifischen staatlichen und unternehmerischen Akteure folgen formell zwar dem nationalen Recht und nationalen Richtlinien, de-natio-

nalisieren aber faktisch die staatliche Politik. Dies kann zu einer starken Zunahme an Regelungen führen, die sich zu partiellen, spezialisierten Rechtssystemen zusammenfügen, welche, wenn überhaupt, nur teilweise in die nationalen Systeme eingebettet sind. Hier betreten wir eine ganz neue Domäne privater Behörden – fragmentiert, spezialisiert und zunehmend formalisiert, aber nicht durch nationales Recht per se.

Zwei zusammenhängende empirische Merkmale dieser Märkte weisen auf den rapiden Wandel seit Mitte der 1980er-Jahre hin.³ Zum einen das beschleunigte Wachstum, das auf die elektronische Verknüpfung der Märkte – sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene – und den starken Anstieg an Innovationen zurückzuführen ist, die durch die Finanzökonomie (vor allem die algorithmische Mathematik) und die Digitalisierung ermöglicht wurden. Zum anderen die deutliche Zunahme eines bestimmten Typs von Finanzinstrumenten – des Derivats. Diese Zunahme zeigt sich sowohl in der Vielfalt der verschiedenen Derivatarten als auch in ihrer führenden Stellung in den Finanzmärkten (Siehe Sassen 2014, Kapitel 3, für eine kurze Beschreibung). Diese Diversifizierung und Dominanz der Derivate haben die Komplexität des Finanzwesens erhöht und Wachstumsraten ermöglicht, die deutlich von denen anderer globalisierter Sektoren abweichen.

Die Erosion des Status von Staatsschulden: Der Aufstieg der »Vulture Funds«⁴

Die 1980er-Jahre waren eine Zeit, in der in vielen westlichen Finanzzentren, insbesondere an der Wall Street, die Spekulation die Oberhand gewann. Der Begriff »Schrottanleihen«, bzw. »Junk Bonds« wurde damals von etablierten Wall-Street-Firmen für Wertpapiere verwendet, die zu einer Zeit, als nur wenige Unternehmen

3 Es gibt noch weitere Faktoren, die von Bedeutung sind, insbesondere institutionelle Veränderungen, wie das Maßnahmenbündel, das üblicherweise unter dem Begriff Deregulierung zusammengefasst wird, und – auf einer eher theoretischen Ebene – die sich verändernden Maßstäbe für die Kapitalakkumulation. Für eine umfassende Analyse dieser Fragen siehe Knorr-Cetina und Preda (2014), Eichengreen (2010), Eichengreen und Fishlow (1998) und Krippner (2011) zur Deregulierung und Re-Regulierung auf den heutigen Finanzmärkten; zu den neuen Maßstäben für die Kapitalakkumulation siehe die Sonderausgabe von Globalizations zum Thema »Globalization and Crisis«, insbesondere Gills (2010); und für eine aktuelle Untersuchung darüber, wie spezialisierte Unternehmensdienstleistungen für globale Firmen vor drei Jahrzehnten entstanden, siehe Bryson und Daniels (2009).

4 Der Begriff »Geier« ist in der Finanzwelt nicht neu. Er wurde in den USA bereits Mitte des 18. Jahrhunderts verwendet, um Finanzunternehmen zu bezeichnen, die sich auf den Kauf von entwerteten Vermögenswerten mit dem Ziel der Gewinnerzielung spezialisiert hatten. In den frühen 1900er-Jahren taucht er als beschreibender Begriff in den populären Nachrichtenquellen wieder auf.

über Ratings verfügten, keiner solchen Bewertung unterzogen worden waren und somit, wenn überhaupt, nur eine zweifelhafte Bonität aufwiesen. Auch die heutige Verwendung des Begriffs »Vulture Funds« geht auf diese Periode zurück und bezeichnet neuartige Fonds, die stark abgewertete Staatsschulden aufkaufen, um die betreffenden Regierungen oft viele Jahre später auf vollständige Zahlung samt Zinsen und Gebühren zu verklagen. Diese neuen Funds führten jene Praktiken in die traditionelle Bankenwelt ein, die damals als zweifelhaft galten und bei etablierten Firmen auf Ablehnung stießen.

Zugleich war dies eine Zeit, in der eine große Anzahl von souveränen Regierungen vom Zahlungsausfall bedroht war – mehr als 50 Staaten in den 1970er- bis 1990er-Jahren. Es bestand folglich die Gefahr schwerwiegender internationaler Instabilität. Die internationale »Gemeinschaft« reagierte auf diese Staatsschuldenkrise daher mit zusätzlicher Flexibilität, um so den Staaten zu helfen, ihre Schulden zu begleichen.⁵ Zu dieser Gemeinschaft gehörten der IWF, der Club of Paris, weitere solcher Institutionen und mehrere bedeutende Regierungen.⁶ Sie entwickelten verschiedene Vereinbarungen und Optionen, darunter den so genannten Brady-Bond-Mechanismus, die alle darauf abzielten, die Zahlungsunfähigkeit von Staaten zu verhindern.⁷ 1996 hatten der IWF und die Weltbank erkannt, dass 46 Regierungen nicht in der Lage seien würden, ihre Schulden unter den derzeitigen Bedingungen zu begleichen, und riefen das HIPC-Programm (Highly Indebted Poor Countries) ins Leben.⁸ Das Programm zielte auf massive Schuldenerleichterungen für diese Staaten. Nichtsdestotrotz konnten die Gläubiger davon überzeugt werden, dass die Annahme des ermäßigten Betrags eine vernünftige Option darstellte. Hat-

-
- 5 Die USA und Großbritannien, die beiden Länder mit den größten Finanzzentren zu dieser Zeit, verabschiedeten 1976 den US Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA) bzw. 1978 den UK State Immunities Act. Beide schränkten den Umfang der staatlichen Immunität ein.
 - 6 Für eine ausführliche kritische Analyse dieser Initiativen und des darin enthaltenen Verständnisses dessen, was die Rettung eines staatlichen Schuldners bedeutet, siehe Sassen 2001; 2008.
 - 7 Es sei darauf hingewiesen, dass die großen internationalen Banken, die die abgewerteten Schulden akzeptierten, nicht ganz unschuldig an der Entstehung dieses potenziell katastrophalen Schuldenszenarios waren. In den 1970er- und frühen 1980er-Jahren gab es einen massiven Druck zum Verkauf von Krediten, der aus dem unerwarteten Überschuss an sogenannten Petro-Dollars der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) und deren Entscheidung resultierte, dieses Geld in die Hände großer internationaler Banken zu legen. Diese Banken mussten also Abnehmer für ihre Kredite finden, da das System noch nicht so durch und durch finanziert war wie heutzutage (Siehe Sassen 2010; 2014, Kapitel 2 und 3).
 - 8 Es ist wichtig festzuhalten, dass die Verschuldung dieser Länder zum Teil das Ergebnis gemeinsamer Praktiken von Akteuren des Globalen Nordens war – sowohl bestimmter Regierungen als auch der damals sogenannten »transnationalen« Banken (siehe Sassen 2014, Kapitel 1; 2016b).

ten die großen internationalen Banken doch ihrerseits ein starkes Interesse an der Aufrechterhaltung internationaler Stabilität.

Die Vulture Funds sahen darin offenbar eine Gelegenheit zum guten Geschäft, da immer mehr staatliche Schuldner in die Zahlungsunfähigkeit gerieten und das Angebot an abgewerteten Schulden entsprechend wuchs.⁹ In den 1990er-Jahren traten diese Fonds sodann als aggressive Kläger auf, die Prozesse anstrebten, welche es angesichts der Bemühungen des internationalen Systems zum Schutz staatlicher Schuldner eigentlich nicht hätte geben dürfen. Wie bereits erwähnt, haben sich diese Fonds darauf spezialisiert, Anleihen notleidender Staaten von Großbanken zu stark reduzierten Preisen zu kaufen, mit der Absicht den vollen Wert der Schulden zuzüglich Zinsen und Gebühren einzuklagen. Und geklagt haben sie – mit großem Erfolg. Dabei nahmen sie staatliche Schuldner auf eine Weise ins Visier, die etablierte Mechanismen wie die Brady-Bonds und die Vorgaben der internationalen Institutionen für Staatsschulden umging. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ihre Schlachtfelder in erster Linie die örtlichen Gerichte sind. So gelingt es ihnen, die seit langem bestehenden Formate, einschließlich des Gewohnheitsrechts, zur Regelung von Staatsschulden zu umgehen.

Eine klare Folge der letzten vier Jahrzehnte ist, dass Staatsschulden einige der wesentlichen Schutzmechanismen verloren haben, die sie von gewöhnlichen Geschäftsschulden unterschieden. Im Kern sind Staatsschulden die Schulden eines Volkes, einer Nation. In den letzten zwanzig Jahren ist es jedoch einigen der mächtigsten dieser Vulture Funds gelungen, Richter:innen dazu zu bewegen, den Status staatlicher Schuldner auf den eines bloß kommerziellen Unternehmens, das ihnen Geld schuldet, herabzusetzen. Neben den aggressiven Klagen fällt daher besonders auf, dass die Richter:innen in den meisten Fällen kaum Raum für die traditionelle Verteidigung eines souveränen Schuldners ließen: Champerty, ein altes englisches Gesetz, das den Erwerb von Schulden in der Absicht und zum Zwecke der Klageerhebung verbietet.¹⁰ Dies war ein Bruch mit dem internationalen Brauch.

Unabhängig davon, ob die Abwertung von Staatsschulden nun richtig ist oder nicht, ist klar, dass das internationale System große Anstrengungen unternommen hat und weiterhin unternimmt, um Zahlungsausfälle von Staaten zu verhindern. Anschaulich wird dies etwa durch die Staatspleite Argentiniens im Jahr 2001, als der IWF Argentinien inständig darum bat, ein IWF-Darlehen anzunehmen, um weitere

9 Für eine ausführliche Darstellung des Aufstiegs der Geier-Fonds in den 1980er-Jahren und einer Reihe spezifischer Fälle in der ganzen Welt siehe Sassen 2008 (Kapitel 5 und Anhang).

10 Für eine Diskussion über Champerty im Zusammenhang mit Geierfondsprozessen siehe Wheeler und Attarand (2003). Siehe auch Anon (1897).

Zahlungsausfälle zu verhindern. Argentinien jedoch weigerte sich und geriet in den größten Staatsbankrott seit dem Zweiten Weltkrieg.¹¹

Vulture Funds zwingen Staaten in die Knie

Der innovativste dieser Fonds ist wohl Elliott Associates L.P. Dies ist eine Dachgesellschaft für verschiedene Einheiten, die an den rechtlichen Prozessen beteiligt sind, einschließlich des Hedgefonds NML Capital, der im jüngsten Fall gegen Argentinien als Kläger auftritt. Der Einfachheit halber werde ich fortan nur Elliott verwenden. Elliott hat bis dato elf Gerichtsverfahren in New York gegen ausländische staatliche Schuldner gewonnen. Es gab weitere gerichtliche Siege in anderen Ländern, darunter im Vereinigten Königreich und in Belgien.¹² Im Jahr 1996 leitete Elliott die erste einer Reihe von Klagen ein, beginnend mit Panama.¹³ Elliott kaufte 1995 panamaische Staatsschulden in Höhe von 28,7 Millionen US-Dollar zum ermäßigten Preis von 17,5 Millionen US-Dollar und verklagte 1996 diese Regierung vor einem New Yorker Gericht auf vollständige Zahlung der ursprünglichen Schulden zuzüglich Zinsen und Gebühren. Elliott gewann den Prozess, und die Regierung Panamas musste 57 Millionen US-Dollar zahlen.

Das New Yorker Gerichtsurteil zu Argentinien aus dem Jahr 2012 hat die Stellung staatlicher Schuldner durch seine extreme Version der *Pari-passu*-Klausel, wonach alle Gläubiger gleich zu behandeln sind, weiter eingeschränkt.¹⁴ Es bedeutete, dass Argentinien 93 Prozent seiner Gläubiger (die die diskontierte Schuldenregelung akzeptiert hatten, wie es eigentlich üblich ist) nicht bezahlen konnte, bis Elliott und seine Mitkläger ihre Zahlung (für die gesamte ursprüngliche Schuld plus Zinsen und Gebühren) erhalten hatten. Es folgten eine Reihe weiterer Klagen. Die von Elliott erzielten Gewinne sind selbst für Investitionsverhältnisse extrem hoch. In vielerlei Hinsicht öffnete der Panama-Sieg die Tür für andere Fonds. Dazu gehörten Dart Container Corp. und EM Ltd., beide verbunden mit Kenneth Dart, einem der bekanntesten Namen in der Welt der Vulture Funds; MNL Ltd, ein auf den Cayman-Inseln ansässiger Fonds, der mit Elliott verbunden ist; Gramercy Advisors, ein in Greenwich, Connecticut, ansässiges Unternehmen, das sich auf ecuadorianische

-
- 11 Der argentinische Zahlungsausfall belief sich auf 98 Millionen US-Dollar. Der russische Zahlungsausfall von 1998 belief sich auf 72 Milliarden US-Dollar, obwohl einige Schätzungen den Wert auf 100 Milliarden US-Dollar beziffern.
 - 12 Siehe zum Beispiel den Sieg des britischen Gerichts (Croft 2011) und den belgischen *Pari-passu*-Sieg (Zamour 2013, S. 61). Es gab auch ein siegreiches Gerichtsurteil in Ghana, aber dieses Urteil wurde vom UN-Seerechtsgerichtshof aufgehoben.
 - 13 Dies war der erste Fall dieser Art für Elliot – die Schulden wurden 1995 gekauft und die Klage wurde 1996 eingereicht (Elliott Associates v. Banco de la Nacion and the Republic of Peru 194 F.3d 363, 2d Cir. 1999).
 - 14 Für eine Diskussion über die *Pari-passu*-Klausel siehe Zamour (2013).

und russische Schulden konzentriert; Aurelius, ebenfalls ein wichtiger Akteur in der Argentinien-Klage, und FG Hemisphere.

Internationale rechtliche Möglichkeiten für den Ausfall von Staaten

Staatsschulden sind keine gewöhnlichen Schulden – sie sind die Schulden des Volkes. Die Zahlungsunfähigkeit eines Staates kann zum Zusammenbruch der nationalen Wirtschaft führen, was schwerwiegende internationale wirtschaftliche Auswirkungen haben kann.¹⁵ Einige dieser frühen Erfolge vor Gericht wurden zu einer Art Präzedenzfall, insofern es ihnen gelang, die traditionellen Verteidigungsmöglichkeiten staatlicher Schuldner in Gerichtsverfahren zu beseitigen.

Viele säumige Länder müssen den Umstrukturierungsprozess mehr als einmal durchlaufen, um unvorhergesehene und übersehene Faktoren zu adressieren (IWF 2013, S. 24; IWF 2015). Argentinien, Belize, Griechenland, Grenada und Jamaika mussten allesamt zwei oder mehr Umschuldungen vornehmen, weil die vorherigen nicht tragfähig waren (IWF 2013, S. 24). Angesichts der Komplexität und der Kosten sind diese nachfolgenden Restrukturierungen besonders belastend für Entwicklungsländer. Dieses ohnehin schon fragile System der Restrukturierung von Schulden bricht sodann zusammen, wenn Gläubiger sich der Einigung widersetzen. Diese sogenannten Holdout-Gläubiger, die durch verschiedene Rechtsprechungen nationaler Gerichte wie denen in den USA unterstützt werden, nutzen die Schwächen des Systems aus. Wenn Vulture Funds sich weigern, mit staatlichen Schuldnern in sinnvolle Verhandlungen einzutreten, untergraben sie die Bemühungen des Schuldners um eine Umstrukturierung der Schulden.

Es gibt nur wenige internationale oder multilaterale rechtliche Möglichkeiten für die Insolvenz souveräner Staaten. Außerdem handelt es sich bei neuen »internationalen« Initiativen oft um Versuche, die lediglich auf dem bestehenden System aufbauen, statt es wesentlich zu verändern.¹⁶ Der bisher umfassendste Versuch des IWF, der Sovereign Debt Restructuring Mechanism aus dem Jahr 2001, scheiterte an der mangelnden Unterstützung durch die Mitglieder des IWF selbst. Angeführt wurden die Bemühungen gegen diese IWF-Initiative durch die Vereinigten Staaten (siehe Wigglesworth 2014). Die Zurückhaltung war durch die Weigerung be-

15 Bei Verträgen mit Staaten »wusste der Gläubiger oder hätte wissen müssen«, dass die Kreditvergabe an Staaten besonderen Erwägungen unterliegt (in Anlehnung an die Argumentation des Tinoco-Schiedsverfahrens zwischen Großbritannien und Costa Rica) – siehe Lienau (2013, S. 134).

16 Für eine Kritik an der rechtlichen und politischen Weltsicht, die dazu neigt, Versionen unserer Institutionen zu sakralisieren, die nicht mehr praktikabel oder wünschenswert sind (wie eine Konzeption der Souveränität, die nicht berücksichtigt, dass sie sich auf vielfältige Weise anpassen muss, um neuen Formen menschlich sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Verbindungen gerecht zu werden), siehe Barrozo (2015).

dingt, genug von der eigenen Souveränität aufzugeben, damit der Plan funktionieren könne (IWF 2013, S. 13). Der IWF entschied sich daraufhin für Collective Action Clauses (CAC), Vertragsklauseln, die die Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls dazu bewegen sollen, sich der Mehrheitsentscheidung zu unterwerfen. Indem sie CAC und ähnliche Bestimmungen enthalten, werden Staatsschuldenverträge nun zwar so verfasst, dass sie Holdout-Gläubiger und Vulture Funds antizipieren. Dies hilft jedoch weder den Ländern, gegen die derzeit ein Verfahren läuft, noch trägt es wesentlich zur Legitimierung des bestehenden Ad-hoc-Systems bei. Das Ergebnis bleibt eine Schwächung der Position der staatlichen Schuldner und eine Stärkung der Holdout-Gläubiger. Es ist daher unwahrscheinlich, dass diese Art von Schutzmaßnahmen (CAC) allein für die notwendige Stabilität in der Staatsverschuldung sorgen werden. Halter von Anleihen können weiterhin einen zahlungsbereiten souveränen Schuldner blockieren, der den Gläubigern lediglich eine ermäßigte Schuld anbietet (IWF 2013, S. 31). So stellt derselbe IWF-Bericht von 2013 fest, dass dieser stückweise Plan »zu wenig und zu spät« ist und dass die grundlegenden Probleme gegen wirksame kollektive Maßnahmen zu groß sind, um sie ohne einen umfassenden Rahmen zu überwinden.¹⁷

Zu den neueren Entwicklungen in der internationalen Reaktion auf die Staatsverschuldung gehört die vom IWF entwickelte Sovereign Debt Adjustment Facility (SDAF), ein sogenanntes »umfassendes Rahmenwerk«, das begleitend zu den CAC konzipiert wurde. Dieses soll sowohl die Vulture Funds daran hindern, in die Finanzen derjenigen Länder einzutreten, deren Schulden tatsächlich instabil sind, als auch jene Länder vor kompromisslosen Gläubigern schützen, die sich in einer Umstrukturierung befinden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass diese neuen Finanzakteure (wie Vulture Funds und Holdout-Gläubiger) sich einen ganz eigenen Handlungsraum geschaffen haben. Sie können mit großer Leichtigkeit in zentrale Angelegenheiten (wie die Staatsfinanzierung) fremder Länder eingreifen und dann deren Regierungen vor einem regulären US-Gericht verklagen. Dies ist eine erstaunliche Herabstufung des Status des souveränen Schuldners (zum Guten oder Schlechten) und eine Ablehnung älterer Traditionen, die den besonderen Status der Schulden eines Staates als Schulden eines Volkes anerkannten.

17 Siehe Waibel (2007) für eine Untersuchung darüber, wie die Interessen der verschiedenen an einer Schuldenregelung beteiligten Parteien auseinandergehen können.

Fazit

Der Raum traditionellen Regierens schrumpft, auch wenn er weiterhin der strategisch wichtigste und mächtigste ist. Demgegenüber weitet sich eine ausgedehnte Zone mit uneindeutigen Regeln und »Herrschaftsordnungen« weiter aus. Die Regeln sind breit gefächert – sie reichen von privaten formellen Vereinbarungen wie internationalen Handelsschiedsverfahren, die nationale Gerichte umgehen, bis hin zu den Vereinbarungen zwischen einer wachsenden Zahl internationaler Verbrechersyndikate. Ebenso vielfältig sind die »Herrschaftsordnungen«: Sie umfassen terroristische Organisationen bis hin zu großen globalen Unternehmen, welche die Macht haben, einen Großteil der Weltwirtschaft zu gestalten.

Das Gesamtergebnis ist eine Vervielfachung der systemischen Ränder, welche die operationalen Räume *innerhalb* nationaler Hoheitsgebiete umfassen, aber diese über mehrere Territorien hinweg miteinander verbinden. Weder diese eingeschlossenen operativen Räume noch die Geografien, die sie weltweit miteinander verbinden, sind Teil der traditionellen nationalen Grenzen oder des formalen zwischenstaatlichen Systems. Sie können zwar von den Deregulierungen und Privatisierungen profitieren, die dem globalen System zugrunde liegen, aber sie werden nicht notwendigerweise durch diese bekannten Innovationen des globalen Systems gekennzeichnet oder sichtbar gemacht. Sie operieren über andere Kanäle und konstruieren ihre eigenen Geografien.

Die beiden hier eingehend untersuchten Fälle zeigen diese Formation: die partielle, nicht vollständige Erfassung eines Landes, die zugleich eine vernetzte Geografie mit mehreren Standorten ausbildet. Der Fall der Holdout-Gläubiger bzw. Vulture Funds macht dies deutlich sichtbar. Sie kaufen die Staatsschulden von Land A, erheben eine Klage gegen diesen Staat in Land B und entscheiden sich dafür, dies vor einem regulären Gericht zu tun – im Umgang mit einem souveränen Staat, ist dies keineswegs die Norm. Indem sie einen solchen Prozess konstruieren, bringen sie drei operationale Räume ins Zusammenspiel, die in der Vergangenheit nie auf diese Weise miteinander verbunden waren, und tragen zur Stärkung dieser Räume bei. Der Fall der *Dark Pools* in der Hochfinanz macht ein riesiges globales Netz privater elektronischer Domänen sichtbar, das durch engste Grenzen gekennzeichnet ist und dennoch von lokalem Kapital und Investitionen in einem Land nach dem anderen abhängt. Diese beiden Beispiele *extraktiver* Ökonomien zeichnen sich durch die erfolgreiche Nutzung spezifischer nationaler Einrichtungen ebenso wie durch ihre Fähigkeit aus, grenzüberschreitende Räume zu konstruieren, die ihren jeweiligen Anforderungen entsprechen. Wie zu Beginn angedeutet, umfasst mein umfassenderes Projekt in diesem Themenfeld auch Formen, in denen auch schwächere Akteure Ansprüche geltend machen können, wobei ich mich insbesondere auf Netzwerke von Menschenrechts- und Umweltaktivisten konzentriere.

Literatur

- Anonym (1897): What constitutes champerty? *Harvard Law Review*. 11, S. 192–193.
- Appadurai, Arjun (1996): *Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization*. Minneapolis, MN: University of Minnesota Press.
- Arrighi, Giovanni (1994): *The long twentieth century: Money, power, and the origins of our times*. London: Verso.
- Barrozo, Paulo (2015): The great alliance: History, reason, and will in modern law. *Law & Contemporary Problems*. 78, S. 235–270.
- Bryson, John R./Daniels, Peter W. (Hg.). (2009): *The service industries handbook*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Castells, Manuel (1996): *The Rise of the Network Society I*. Oxford: Oxford University Press.
- Croft, Jane (2011, 6. Juli): NML in UK court victory on Argentine debt. *Financial Times*. Online unter: <https://www.ft.com/content/1e9f2bb2-062a-345f-9dc2-533adb5bc2ba> (zuletzt aufgerufen: 2. September 2024).
- Eichengreen, Barry (2003): Restructuring sovereign debt. *Journal of Economic Perspectives*. 17(4), S. 75–98.
- Eichengreen, Barry (2010): *Global imbalances and the lessons of Bretton Woods*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Eichengreen, Barry/Fishlow, Albert (1998): Contending with capital flows: What is different about the 1990s? In: Kahler, Miles (Hg.): *Capital flows and financial crises*. Ithaca, NY: Cornell University Press, S. 23–68.
- Gills, Barry K. (2010): The return of crisis in the era of globalization: One crisis, or many? *Globalizations*. 7(1-2), S. 3–8.
- Helleiner, Eric (1999): State power and the regulation of illicit activity in global finance. In: Friman, H. Richard/Andreas, Peter (Hg.): *The illicit global economy and state power*. Mitchellville, MD: Rowman & Littlefield, S. 53–90.
- Helleiner, Eric (2014): *Forgotten foundations of Bretton Woods: International development and the making of the postwar order*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Hirst, Paul/Thompson, Grahame (1996): *Globalization in question*. Cambridge: Polity Press.
- IWF (Internationaler Währungsfonds) (2013): *Sovereign debt restructuring – recent developments and implications for the fund's legal and policy framework*. Washington, DC: International Monetary Fund, Online unter: <https://www.imf.org/external/np/pp/eng/2013/042613.pdf> (zuletzt aufgerufen: 1. August 2024).
- IWF (Internationaler Währungsfonds) (2015): *The Fund's lending framework and sovereign debt – further considerations*. Washington, DC: International Monetary Fund, Online unter: <https://www.imf.org/external/np/pp/eng/2015/040915.pdf> (zuletzt aufgerufen: 1. August 2024).

- Knoblauch, Hubert/Löw, Martina (2024): The Refiguration of the Global: Globalization and the Spatial Logics of Digitalization. *Critical Sociology*. online first.
- Knorr-Cetina, Karin/Preda, Alex (Hg.) (2014): *The Oxford handbook of the sociology of finance*. Oxford: OxfordUniversity Press.
- Krippner, Greta R. (2011): *Capitalizing on crisis: The political origins of the rise of finance*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Lienau, Odette (2013): *Rethinking sovereign debt*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Löw, Martina (2016 [2001]): *The Sociology of Space: Materiality, Social Structures, and Action*. New York, NY: Palgrave Macmillan.
- Löw, Martina (2024): Understanding Social Change. Refiguration. In: Bartmanski, Dominik/Füller, Henning/Hoerning, Johanna/Weidenhaus, Gunter (Hg.) (2023): *Considering Space. A Critical Concept for the Social Sciences*. London: Routledge, S. 19–33.
- Löw, Martina/Knoblauch, Hubert (2020): The Re-Figuration of Spaces and Refigured Modernity – Concept and Diagnosis. *Historical Social Research*. 45(2), S. 263–292.
- Robinson, William (2004): *A Theory of Global Capitalism: Production, Class and State in a Transnational World*. Baltimore, MD: Johns Hopkins University Press.
- Sassen, Saskia (1988): *The Mobility of Capital and Labor: A Study in International Investment and Labor Flow*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sassen, Saskia (2001): *The global city*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Sassen, Saskia (2007): *A Sociology of Globalization*. New York, NY: W.W. Norton.
- Sassen, Saskia (2008): *Territory, authority, rights: From medieval to global assemblages*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Sassen, Saskia (2010): A savage sorting of winners and losers: Contemporary versions of primitive accumulation. *Globalizations*. 7(1–2), S. 23–50.
- Sassen, Saskia (2013): When territory deborders territoriality. *Territory, Politics, Governance*. 1(1), S. 21–45.
- Sassen, Saskia (2014): *Expulsions: Brutality and complexity in the global economy*. Cambridge, MA: Harvard University.
- Sassen, Saskia (2016a): *Keynote Lecture*. Transnational Law Institute, Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=ic5HgaTcSIs> (zuletzt aufgerufen am: 2. September 2024).
- Sassen, Saskia (2016b): A massive loss of habitat: New drivers for migration. *Sociology of Development*. 2(2), S. 204–233.
- Sassen, Saskia (2017): Embedded borderings: making new geographies of centrality. *Territory, Politics, Governance*. 6(1), S. 5–15, DOI: 10.1080/21622671.2017.1290546.
- Sassen, Saskia (im Druck): *Ungoverned territories?* Cambridge, MA: Harvard University Press.
- UNCTAD (2015): World investment report 2015: Reforming international investment governance. United Nations Conference on Trade and Development. On-

- line unter: https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2015_en.pdf (zuletzt aufgerufen: 1. August 2024).
- Waibel, Michael (2007): Opening Pandora's box: Sovereign bonds in international arbitration. *American Journal of International Law*. 101(4), S. 711–759.
- Wallerstein, Immanuel (2011): *The Modern World System*. Bd. 1–3. Berkeley, CA: University of California Press.
- Wheeler, Christopher C./Attarand, Amir (2003): Declawing the vulture funds: Rehabilitation of a comity defense in sovereign debt litigation. *Stanford Journal of International Law*. 39, S. 253–284.
- Wigglesworth, Robin. (2014, 16. Januar): Think-tank raises heat in IMF sovereign debt debate. *Financial Times*. Online unter <https://www.ft.com/content/19a993fc-7ec1-11e3-8642-00144feabdco> (zuletzt aufgerufen: 1. August 2024).
- Zamour, Romain (2013): NML v. Argentina and the ratable payment interpretation of the pari passu clause. *Yale Journal of International Law*. 38, S. 55–66.

